

BL_GERICHTE 810 16 308 vom 15. Februar 2017

BL Gerichte, 2017-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_16_308

FR: BL_GERICHTE 810 16 308 du 15 février 2017

IT: BL_GERICHTE 810 16 308 del 15 febbraio 2017

Regeste

Verletzung der Abstimmungsfreiheit

Erwägungen

E. 4

Änderung vom 16. Juni 2016 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich (Schaffung der Verfassungsgrundlage)

E. 4.1

Auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses kann nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung indes ausnahmsweise verzichtet werden, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (BGE 139 I 206 E. 1.1; Urteile des Bundesgerichts 1C_541/2009 vom 7. Juli 2010 E. 1, nicht publiziert in BGE 136 I 352 und 1C_127/2010 vom 20. Dezember 2010 E. 3.1, nicht publiziert in BGE 136 I 376). Unter diesen Voraussetzungen ist auch nach der Praxis des Kantonsgerichts im Rahmen von Stimmrechtsbeschwerden und in Bezug auf Vorbereitungshandlungen eine förmliche Feststellung möglich und die Beschränkung auf einen Feststellungsantrag zulässig (vgl. KGE VV vom 15. August 2012 [810 12 163] E. 1.3.3).

E. 4.2

Ein Feststellungsinteresse im Sinne der vorstehenden Rechtsprechung machen die Parteien jedoch nicht substantiiert geltend und ein solches ist auch nicht ersichtlich, zumal es sich vorliegend um einen Einzelfall mit spezifischen Umständen handelt. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich dieselbe oder eine vergleichbare Situation unter ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, ist als relativ gering einzuschätzen. Der Beschwerdegegner hat weder die Absicht bekundet, dem Stimmvolk die Vorlagen in ähnlicher Form erneut zu unterbreiten, noch macht er geltend, in der gleichen Art und Weise bei künftigen Volksabstimmungen vorzugehen und sich wiederum ähnlicher Mittel zu bedienen. Folglich ist nicht davon auszugehen, dass der Kanton künftig erneut eine Partnerschaft mit der WIKA BL, dem HEV BL, der BLKB, der EBL und der EBM eingehen würde und dass in der Folge vor einem Abstimmungstermin eine gemeinsam finanzierte Zeitschrift herausgegeben würde. Dazu kommt, dass sich das Kantonsgericht bereits mit Urteil vom 15. August 2012 einlässlich materiell mit der Vereinbarkeit von behördlichen Informationen vor Volksabstimmungen befasst hat (vgl. dazu KGE VV vom 15. August 2012 [810 12 163] E. 3). Damit liegen hier keine Umstände vor, die trotz Fehlen des aktuellen Rechtsschutzinteresses ausnahmsweise eine Entscheidung in der

Sache rechtfertigen würden.

E. 4.3

Demgemäss ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 5

Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Umfang auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Gemäss § 21 Abs. 1 VPO kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Die Kostenverlegung richtet sich in der Regel nach dem Unterliegerprinzip (Martin Bernet , Die Parteientschädigung in der schweizerischen Verwaltungsrechtspflege, Zürich 1986, S. 132). Von diesem Grundsatz kann das Gericht abweichen und die Kosten anders verlegen, sofern ihm das Gesetz einen entsprechenden Ermessensspielraum einräumt und es die Umstände rechtfertigen (vgl. Bernet , a.a.O., S. 136 ff.). Die Formulierung "in der Regel" in § 20 Abs. 3 VPO sowie die Kann-Formulierung in § 21 Abs. 1 VPO räumen dem Kantonsgericht einen entsprechenden Ermessensspielraum ein. Für eine ausnahmsweise Abkehr vom Unterliegerprinzip fallen zum Beispiel Billigkeitsgründe in Betracht. Als solche werden insbesondere anerkannt, wenn sich die unterliegende Partei in guten Treuen zur Rechtsmittelergreifung veranlasst sah, wenn das Unterliegen auf eine nicht vorhersehbare Praxisänderung zurückzuführen ist, wenn eine schwierige, gesetzlich nicht geregelte Rechtsfrage zu klären war, so dass die unterliegende Partei die Prozessaussichten nicht abzuschätzen vermochte, oder wenn jemand infolge einer falschen Rechtsmittelbelehrung ein Rechtsmittel ergriffen hat und auf dieses nicht eingetreten wird. Liegen Billigkeitsgründe vor, können sie dem Unterlieger einen Anspruch auf (gänzliche oder teilweise) Kostenbefreiung zu Lasten der Staatskasse geben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1P.270/2003 vom 19. August 2003 E.3.3, mit Hinweisen). Derartige Billigkeitsgründe liegen hier vor, da das Kantonsgericht im erwähnten früheren Fall noch auf die damalige Beschwerde eingetreten war und ein Feststellungsbegehren materiell beurteilt hatte (vgl. KGE VV vom 15. August 2012 [810 12 163]). Demzufolge rechtfertigt es sich vorliegend, auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Die Parteikosten sind dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wettzuschlagen. Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Auf die Beschwerde wird, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist, nicht eingetreten. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.